

---

# **STATUTEN**

## **Pistolenschützen Sargans**

Statuten der Pistolenschützen Sargans (Gegründet 1936)

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name Die Pistolenschützen Sargans sind Mitgliedsektion des Allgemeinen Bezirksschützenverband Sargans, des St Gallischen Kantonalerschützenverein, sowie des Schweizerischen Schützenverein und des Schweizerischen Revolver- und Pistolenschützenverband.  
Die Gesellschaft besteht als Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz Sitz der Gesellschaft ist Sargans.

1.3 Zweck Die Gesellschaft hat den Zweck das Pistolen- und Luftpistolen-schiessen zu fördern, junge Schützen heranzubilden und Schützenkameradschaft zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft Anmeldungen zum Eintritt in die Gesellschaft sind an den Vorstand zu richten, welcher die Aufnahme beschliesst und der nächsten Hauptversammlung Bericht erstattet.

2.2 Zusammensetzung Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus  
- Ehrenmitgliedern - Freimitgliedern  
- Aktivmitgliedern - B-Mitgliedern  
- Passivmitgliedern - Luftpistolenmitgliedern

2.3 Mitglieder

1. Den Mitgliedern, die als Aktivmitglieder eingestuft sind, ist es gestattet, an allen Wettkämpfen teilzunehmen. Diese erfüllen ein von der Gesellschaft festgelegtes Trainings- und Wettkampfprogramm.
2. Die B-Mitglieder beteiligen sich an einem reduzierten Schiessprogramm.
3. Es ist unzulässig, die Teilnahme an einem Wettkampf obligatorisch zu erklären oder zu untersagen.
4. Aktiv oder B-Mitglieder können werden
  - a) Alle Schweizer, die das 17. Altersjahr angetreten haben
  - b) Ausländer, die in der Schweiz wohnen, nur mit Zustimmung der kantonalen Militärbehörde.
5. Luftpistolenmitglieder können werden
  - a) Alle Schweizer, die das 12. Altersjahr angetreten haben
  - b) Ausländer, die in der Schweiz wohnen.
6. Damen und Herren sind einander gleichgestellt.

2.4 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen, sowie durch langjährige Tätigkeit in wichtiger Funktion im Vorstand verdient gemacht haben, können von der HV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird ein angemessenes Präsent überreicht.
2. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten der Gesellschaft durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.
3. Wer der Gesellschaft 25 Jahre als Aktivmitglied angehört und als solches jederzeit alle seine Pflichten erfüllt hat, kann von der HV auf Antrag des Vorstandes zum Freimitglied ernannt werden.
4. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei. Sie sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

## 2.5 Austritte und Ausschlüsse

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich bis zum 31.12. einzureichen. Bei Wegzug ist der Austritt sofort zu melden.
2. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden, oder sich den Anordnungen des Vorstandes, ganz besonders denjenigen des Schützenmeisters auf dem Schiessplatz widersetzen oder sich schwerwiegend gegen die Kameradschaft vergehen, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Der Ausgeschlossene kann innert Monatsfrist beim Vorstand des Allgemeinen Bezirksschützenverband Sargans Beschwerde einreichen.
3. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse sind der nächstfolgenden Versammlung bekannt zugeben.
4. Als speziellen Ausschlussgrund gelten Standblattfälschungen oder ähnliche Verfehlungen.

## 3. Organe der Gesellschaft

### 3.1 Zusammenstellung, Verbindlichkeit

1. Die Organe der Gesellschaft sind
  - Die Hauptversammlung (HV)
  - Die ausserordentliche Versammlung (AV)
  - Der Vorstand
  - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
2. Die Beschlüsse der Versammlungen und des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich

### 3.2 Versammlungen

1. Die Versammlungen der Gesellschaft finden statt  
Die ordentliche Hauptversammlung im 1. Quartal des Jahres
2. Ausserordentliche Versammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.  
In diesem Begehren müssen die Gründe eingehend umschrieben sein.  
Die ausserordentliche Versammlung muss vom Vorstand innert 3 Wochen nach Eingang des Begehrens angesetzt werden.

### 3.3 Tagesordnung

1. Die Hauptversammlung und die ausserordentliche Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.
2. Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### 3.4 Einladungen

1. Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen schriftlich.

- 3.5 Kompetenzen
1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, sie erledigt folgende Geschäfte
    - ✓ - Abnahme des Protokolls der letzten HV
    - ✓ - Abnahme des Protokolls von AV
    - ✓ - Abnahme der Jahresberichte
    - ✓ - Abnahme der Jahresrechnung
    - ✓ - Festsetzung der Jahresbeiträge
    - ✓ - Wahl des Vorstandes
    - ✓ - Wahl der Geschäftsprüfungskommission
    - ✓ - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
    - ✓ - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
    - ✓ - Ernennung von Ehren-, sowie Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes
    - ✓ - Behandlung von Rekursen
    - ✓ - Revision der Statuten
    - ✓ - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

- 3.6 Anträge
1. An den Versammlungen wird nur über Anträge abgestimmt, die Gegenstand eines Traktandums sind. Alle Anträge, die ein anderes Geschäft berühren, werden dem Vorstand zur Behandlung überwiesen.
  2. Anträge aus Mitgliederkreisen an die Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis 15. Jan schriftlich und begründet einzureichen.

- 3.7 Wahlen, Abstimmungen
1. Sämtliche Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt wird, durch offenes Handmehr. Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, in zweiter Wahl das relative Mehr.
  2. Bei Abstimmungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
  3. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten, Ausschluss eines Mitgliedes, oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft, ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### 4. Verwaltung

- 4.1 Vorstand
1. Die Leitung der Gesellschaft wird einem Vorstand von 7 - 10 Mitgliedern übertragen, dieser umfasst folgende Chargen
    - Präsident
    - Vicepräsident/ 1. Schützenmeister
    - 2. Schützenmeister/ Materialverwalter
    - Aktuar/Sekretär
    - Kassier/Munitionsverwalter
    - Luftpistolen-Obmann
    - Beisitzer
  2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für eine zwei-jährige Amtsdauer gewählt. In geraden Jahren dürfen Präsident, Aktuar und 2. Schützenmeister, in ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder in Ausstand treten. Sie sind jederzeit wieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
  3. Der Vorstand hat in seinen Anordnungen und Beschlüssen stets das Wohl und die Interessen der Gesellschaft in jeder Beziehung zu wahren, sowie für die korrekte Handhabung der Statuten besorgt zu sein.

- 4.2 Befugnisse
1. In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er erledigt insbesondere folgende Geschäfte.
    - Konstituierung des Vorstandes
    - Bestellung von Kommissionen
    - Vorbereitung der Geschäfte für die HV und AV
    - Verwaltung des Vermögens, Kassaführung und Rechnungswesen
    - Vertretung der Gesellschaft nach aussen
    - Durchführung und Ueberwachung des Schiessbetriebes
    - Organisation von Wettkämpfen und gesellschaftlichen Anlässen
    - Bestimmung der Delegierten zu Delegiertenversammlungen
    - Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen eines Kredites von Fr 500.- pro Fall, im Maximum Fr 1000.- pro Jahr. Für die Instandstellung der bestehenden 50 m und 25 m Anlagen können die Kredite entsprechend den vorhandenen Finanzen durch den Vorstand bewilligt werden.
- 4.3 Aufgaben
1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheftern umschrieben.
- 4.4 Beschlussfähigkeit
1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.5 Unterschrift
1. Der Präsident oder Vicepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 4.6 Geschäftsprüfungskommission
1. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäftsführung im Allgemeinen, insbesondere aber das Rechnungswesen und das Inventar zu prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
  2. Die Geschäftsprüfungskommission wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie ist jederzeit wieder wählbar.
- 4.7 Verbindlichkeiten
1. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4.8 Entschädigung
1. Die Entschädigung an die Delegierten im Bezirk Sargans beträgt Fr 10.- Bahn oder Autospesen eingeschlossen, an die Delegierten ausserhalb des Bezirkes Sargans Fr 15.- plus Bahnspesen 2. Klasse pro Person.
  2. Die Entschädigung pro Jahr an den Vorstand beträgt pauschal Fr 500.-

## 5. Schiesswesen

- 5.1 Reglemente
1. Der gesamte Schiessbetrieb wird durch Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt. Für die vereinsinternen Wettkämpfe werden besondere Reglemente und Ausführungsbestimmungen aufgestellt, welche der HV zur Genehmigung vorzulegen sind.
  2. Die Mitglieder haben sich an die im Schiessstand angeschlagene Schiessordnung des EMD zu halten, ausserdem haben sie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

## 6. Finanzen

### 6.1 Rechnungswesen

1. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 6.2 Einnahmen

1. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus
  - Jahresbeiträge der Mitglieder nach jeweiligem Beschluss der Hauptversammlung
  - Bundesbeiträge
  - Erlös aus Hülsenverkauf
  - Vermögenszinsen
  - Reinerlös von Schiess- und gesellschaftlichen Anlässen
  - Freiwillige Spenden und Vergabungen
  - Ertrag aus Vermietung der 25 und 50 m Anlage an das Militär oder Schiessvereinigungen
  - Verschiedenes

### 6.3 Ausgaben

1. Die Ausgaben der Gesellschaft bestehen aus
  - Mitgliederbeiträge an den Bezirksverband, St Gallischen Kantonalen Schützenverein, Schweizerischen Schützenverein und den Schweizerischen Revolver- und Pistolenschützenverband
  - Pflichtexemplare der Schweizerischen Schützenzeitung
  - Verwaltungskosten
  - Gesellschaftsanlässe
  - Unterhalt der Schiessanlagen 50 und 25 m
  - Versicherungen
  - Verschiedenes

## 7. Versicherung

### 7.1 Versicherung

1. Die Mitglieder der Gesellschaft sind gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS versichert.
2. Der Einzug der Versicherungsprämie erfolgt zusammen mit dem Mitgliederbeitrag.

## 8. Disziplinarwesen

### 8.1 Disziplin

1. Wer sich gegen Reglements und Schiessplanbestimmungen vergeht, die Vorschriften des SSV und SRPV, sowie deren Unterverbände, wie auch die allgemeinen Schützenregeln verletzt oder die guten Sitten des Wettkampfes missachtet, wird zur Verantwortung gezogen.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Entscheide

1. In allen in diesen Statuten nicht vorgesehene Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht, es steht ihm jedoch frei, die Entscheidung wichtiger Fragen der Versammlung zu unterbreiten.

### 9.2 Statutenrevision

1. Diese Statuten können an jeder Hauptversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.
2. Diesbezügliche Anträge müssen bis spätestens 15. Januar schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

9.3 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Zahl der schliessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist, oder durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen.
2. Allfällig übrigbleibendes Gesellschaftsvermögen ist dem Gemeinderat Sargans zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden einer sich später bildenden Gesellschaft in Sargans, die den in Art 1.3 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des St Gallischen Kantonalen Schützenvereins ist.

9.4 Allgemeines

1. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Pistolenschützen, deren Statuten und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen der zuständigen Organe nachzukommen und die Interessen der Gesellschaft immer und überall zu wahren.
2. Vorstehende Statuten ersetzen den Art 2, Absatz b, sowie den Anhang Art 1 - 5 der Statuten der Feldschützengesellschaft Sargans und das Reglement der Pistolenektion vom 7.2.1950. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Genehmigt von der ausserordentlichen Versammlung am 13. Juni 1980

Sargans, den 13. Juni 1980

Pistolenschützen Sargans

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Nägeli

B. Kohler

Genehmigt vom Kantonalen Militärdepartement St Gallen

St Gallen, den 16. Juli 1980

Der Departementssekretär:

H. Hanselmann